

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

**Fördermittel, Kontrollen und mögliche Fehlaukünfte der Landesregierung im Fall des Vereins
Integrationsarbeit Kronsberg e. V.**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD), eingegangen am 26.04.2026 -
Drs. 19/10543,
an die Staatskanzlei übersandt am 30.04.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 05.06.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Drucksache 19/7552 „Mitgliederarme Vereine und Fördermittel - Kriterien, Kontrollen und Konsequenzen“ fragte ich nach den Maßstäben, Kontrollmechanismen und Konsequenzen bei der Förderung strukturell schwacher oder mitgliedsarmer Vereine. In ihrer Antwort vom 18. Juni 2025 führte die Landesregierung aus, bei der Prüfung beantragter Fördermittel werde primär nicht auf Struktur, Organisation und Größe der Antragsteller geschaut, sondern auf das beantragte Projekt; die Anzahl der Mitglieder werde im Rahmen der Prüfung der Förderanträge nicht erhoben. Zudem nannte die Landesregierung im Bereich des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung für den Zeitraum 2015 bis 2025 lediglich den Verein für jugend- und familienpädagogische Beratung Niedersachsen - beRATen e. V. als Verein mit weniger als zehn Mitgliedern.

Inzwischen ist der Fall des Vereins Integrationsarbeit Kronsberg e. V. Gegenstand öffentlicher und strafrechtlicher Aufmerksamkeit. Nach aktuellen Medienberichten ermittelt die Staatsanwaltschaft Hannover gegen Verantwortliche des Vereins wegen des Verdachts des Subventionsbetrugs und der Untreue. Auslöser seien mehrere Strafanzeigen, darunter eine des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Im Raum stehe u. a. der Verdacht, dass Mittel in Höhe von 739 583 Euro möglicherweise zweckwidrig verwendet worden seien. Zudem soll eine Anzeige den Vorwurf enthalten, mit Geldern des Vereins seien Immobilienkäufe getätigt worden.¹

Bereits die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion der AfD (BT-Drs. 21/1580) hat ergeben, dass der Verein über den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für das Projekt „Respekt Café Kronsberg - Hannover“ eine Fördersumme von 924 479,88 Euro bei Gesamtausgaben von 1 027 199,88 Euro erhalten sollte. Tatsächlich waren nach Angaben der Bundesregierung bis zum 30. Juni 2025 bereits 739 583,90 Euro abgerufen worden. Ferner war der Bundesregierung die politische Tätigkeit der früheren Vereinsvorsitzenden aus einem Empfehlungsschreiben der Landeshauptstadt Hannover bekannt.²

Zugleich wird berichtet, dass der Verein zusätzlich insgesamt 350 000 Euro aus der Landeskasse erhalten habe.³

¹ <https://rundblick-niedersachsen.de/wirbel-um-integrationsverein-justiz-ermittelt-wegen-verdacht-auf-subventionsbetrug>

² <https://dserver.bundestag.de/btd/21/015/2101580.pdf>

³ <https://www.haz.de/lokales/hannover/hannover-insolventer-integrationsverein-hat-350-000-euro-vom-land-erhalten-JT2IOCNSZCYFLI45KYV5SDBUM.html>

- 1. Welche finanziellen Mittel aus dem Landeshaushalt Niedersachsen, aus landesunmittelbaren Programmen, über landeseigene Bewilligungsstellen oder unter Beteiligung niedersächsischer Ministerien sind dem Verein Integrationsarbeit Kronsberg e. V. oder von ihm getragenen Projekten seit 2018 bis heute bewilligt, ausgezahlt, weitergeleitet oder in Aussicht gestellt worden (bitte nach Jahr, Ressort, Förderprogramm, Titel, Rechtsgrundlage, Höhe, Bewilligungsdatum, Auszahlungsstand und Förderzweck aufschlüsseln)?**

Die an den Verein Integrationsarbeit Kronsberg e. V. bewilligten und ausgezahlten Mittel aus dem Landesetat sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Resort	Richtlinie (RL)	Projekttitel	Rechtsgrundlage	Datum; Zuwendungsbescheid	Fördersumme	Auszahlungsbetrag	Erfolgte Rückerstattung
2019	MS	RL Migrationsberatung	Migrationsberatungsstelle in Stadt Hannover	§§ 23, 44 LHO i.V.m der jeweiligen Richtlinie	20.02.2019	27.500,00 €	27.500,00 €	1.524,16 € Grund: Ausgabeermäßigung
2019	MS	RL Migration, Teilhabe und Vielfalt	Bildung Kronsberg		29.07.2019	27.637,00 €	27.637,00 €	4.268,36 € Grund: Ausgabeermäßigung
2020	MS	RL Migrationsberatung	Migrationsberatungsstelle in Stadt Hannover		26.02.2020	27.500,00 €	27.500,00 €	- €
2020	MS	RL Teilhabe und Zusammenhalt	Bildung Kronsberg Qualifizierung mit Coaching + K		03.04.2020	54.936,00 €	54.936,00 €	- €
2021	MS	RL Migrationsberatung	Migrationsberatungsstelle in Stadt Hannover		26.02.2021	27.500,00 €	27.500,00 €	- €
2022	MS	RL Migrationsberatung	Migrationsberatungsstelle in Stadt Hannover		15.03.2022	50.368,00 €	50.368,00 €	- €
2023	MS	RL Migrationsberatung	Migrationsberatungsstelle in Stadt Hannover		01.03.2023	53.379,00 €	53.379,00 €	- €
2024	MS	RL Migrationsberatung	Migrationsberatungsstelle in Stadt Hannover		01.03.2024	54.151,20 €	54.151,20 €	- €
2025	MS	RL Migrationsberatung	Migrationsberatungsstelle in Stadt Hannover		08.04.2025	55.286,46 €	55.286,46 €	- €
2025	MS	RL Teilhabe und Zusammenhalt	Sport Kronsberg - Kampf gegen Antisemitismus		15.04.2025	54.558,00 €	27.279,00 €	- €
2021	MW	Digitalbonus.Vereine.Niedersachsen	Digitalisierung von Produkten, Dienstleistungen oder Prozessen sowie zur Verbesserung der IT-Sicherheit		02.08.2021	7.171,50 €	7.171,50 €	- €
						439.987,16 €	412.708,16 €	

2. Trifft es zu, dass der Verein Integrationsarbeit Kronsberg e. V. insgesamt 350 000 Euro aus der Landeskasse erhalten hat, und wenn ja, aus welchen einzelnen Fördervorgängen setzt sich dieser Betrag zusammen?

Es wurden insgesamt Fördermittel des Landes in Höhe von 412 708,16 Euro an den Verein Integrationsarbeit Kronsberg e. V. ausgezahlt. Der Verein hat im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung für die Förderungen aus 2019 insgesamt 5 792,52 Euro zurückerstattet.

Zu den Fördermitteln siehe Antwort zu Frage 1.

3. War der Verein Integrationsarbeit Kronsberg e. V. der Landesregierung oder einzelnen Ressorts bereits zum Zeitpunkt der Beantwortung der Drs. 19/7552 als Empfänger oder Antragsteller von Landesmitteln bekannt? Falls ja, warum wurde er in der Antwort nicht genannt?

Die Fragen 3 bis 5 werden zusammenhängend beantwortet:

Der Verein Integrationsarbeit Kronsberg e. V. hat seit 2019 Bewilligungen für Projektförderungen des Landes Niedersachsen erhalten. Die Bewilligungsbehörden haben dafür die für das jeweilige Vorhaben eingereichten Antragsunterlagen mit Angaben zu den in den Fördervorschriften festgelegten Anforderungen geprüft.

Es lagen Angaben aus dem Vereinsregisterauszug (Name, Sitz, Vertretungsregelung, Vertretungsbefugnis, Rechtsform, Satzungseintragung) sowie zur Gemeinnützigkeit in Form des Freistellungsbescheides nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz (KStG) vor.

Wie bereits in der Antwort der Landesregierung vom 18.06.2025 - Drs. 19/7552 - ausgeführt, ist die Anzahl der Mitglieder antragstellender Vereine kein ausschlaggebendes Bewertungskriterium und wird daher bei Förderentscheidungen nicht erfasst. Allein maßgeblich ist die Eigenschaft als juristische Person, also als eingetragener Verein (e. V.), durch welche Rechtsfähigkeit erlangt wird. Im Übrigen wird auf die Drs. 19/7552 verwiesen.

4. Welche Erkenntnisse lagen der Landesregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung der Drs. 19/7552 zur Mitgliederzahl, zur Personalstruktur, zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zur organisatorischen Substanz des Vereins Integrationsarbeit Kronsberg e. V. vor?

Siehe oben.

5. Auf welcher konkreten Tatsachengrundlage erklärte die Landesregierung in Drs. 19/7552, die Mitgliederzahl werde im Rahmen der Prüfung der Förderanträge nicht erhoben, obwohl Fachleuten zufolge gerade bei einem kleineren Verein, der mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, Kontroll- und Plausibilitätsfragen von besonderer Bedeutung sind?

Siehe oben.

6. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, ob niedersächsische Behörden, Ministerien, Landesämter oder sonstige öffentliche Stellen des Landes im Zusammenhang mit Förderungen an den Verein oder dessen Projekte Prüfvermerke, Risikohinweise, Beanstandungen, Rückfragen, Auflagen, Kürzungen, Aussetzungstatbestände oder Rückforderungsprüfungen dokumentiert haben? Falls ja, welche?

Das Verfahren der verwaltungsmäßigen Prüfung von Verwendungsnachweisen ist in Nr. 11 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO in der aktuellen Fassung) geregelt. Danach ist für die Prüfung von Zwischen- und Verwendungsnachweisen ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die erste Stufe umfasst eine cursorische Schlüssigkeitsprüfung;

die zweite Stufe erfolgt durch eine stichprobenartige Auswahl der zu prüfenden Verwendungsnachweise.

Die Bewilligungsstellen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (LS) und der NBank haben die Verwendungsnachweislegung geprüft. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Frage 7 und 8 verwiesen.

Zu polizeilichen Maßnahmen können vor dem Hintergrund des laufenden Ermittlungsverfahrens keine weiteren Angaben gemacht werden.

7. Welche Verwendungsnachweise, Zwischenberichte, Sachberichte, Finanzberichte, Prüfberichte oder sonstigen Nachweise hat der Verein gegenüber niedersächsischen Stellen gegebenenfalls seit 2018 eingereicht, und zu welchem Ergebnis kamen die jeweiligen Prüfungen?

Die Verwendung von konkreten Vordrucken wird für den Zuwendungsempfänger als Auflage im jeweiligen Zuwendungsbescheid geregelt (z. B. für den Mittelabruf, Zwischen-/Verwendungsnachweis, etc.).

Für die Prüfung von Verwendungsnachweisen regelt Nr. 11.3 der VV zu § 44 LHO, dass der Umfang und das Ergebnis der Prüfung in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen sind. Die Form des Prüfungsvermerkes ist nicht vorgegeben.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Richtlinie Migrationsberatung eine Arbeitsstatistik zur Erfassung von Daten aus dem Beratungsgeschehen Bestandteil des Verwendungsnachweises. Im Rahmen der Richtlinien Teilhabe und Zusammenhalt (seit 2020) und Migration, Teilhabe und Vielfalt (bis 2019) werden für jedes einzelne Projekt individuelle Zielindikatoren festgelegt. Diese werden verbindlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheides und sind im Rahmen des Verwendungsnachweises entsprechend nachzuweisen.

Die vorgelegten Verwendungsnachweise wurden bei isolierter Betrachtung auf Grundlage der jeweiligen Aktenlage durchgehend als ordnungsgemäß bewertet. Im Rahmen einer zusammenfassenden Gesamtbetrachtung, eingeleiteten Prüf- und Ermittlungsmaßnahmen, ergaben sich später Anhaltspunkte, die geeignet waren, die geförderten Projekte insgesamt in Zweifel zu ziehen.

Für die Förderung aus dem Programm Digitalbonus.Vereine.Niedersachsen legte der Verein entsprechend der Richtlinie Kaufbelege und Zahlnachweise vor. Die Prüfung des Verwendungsnachweises ergab keinen Hinweis darauf, dass die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

8. Wann hat die Landesregierung erstmals Kenntnis von der Insolvenz des Vereins, von möglichen Unregelmäßigkeiten bei der Mittelverwendung oder von strafrechtlich relevanten Verdachtsmomenten erlangt, und welche Maßnahmen hat sie daraufhin gegebenenfalls jeweils ergriffen?

Der Verein hat dem LS im Februar 2026 mitgeteilt, dass voraussichtlich ein Insolvenzantrag gestellt werden müsse.

Am 20.03.2026 ist ein Schreiben des mit dem Gutachten zu den Vermögensverhältnissen beauftragten Sachverständigen eingegangen, das den Beschluss zum Insolvenzantragsverfahren enthielt. Das Insolvenzverfahren ist aktuell noch nicht eröffnet.

Zuvor hatte die Landesregierung vom Niedersächsischen Landesrechnungshof am 10.12.2025 (Eingang beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung [MI]) ein weitergeleitetes anonymes Hinweisschreiben erhalten mit Verweis auf Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Vereinsgründung sowie der Verwendung öffentlicher Fördermittel. Eine (drohende) Insolvenz wurde darin nicht erwähnt. Mangels eigener Zuständigkeit leitete das MI den anonymen Hin-

weis unverzüglich am 11.12.2025 an die Landeshauptstadt Hannover sowie an das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) weiter. Das MS hat den anonymen Hinweis am selben Tag (11.12.2025) dem LS zugeleitet.

Seitdem hat das LS weder Mittel an den Verein bewilligt noch ausgezahlt.

Im Rahmen der Möglichkeiten nach Ziffer 7.1 der Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wurden weitergehende Prüfungen in die Wege geleitet. Hiernach ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Eine beabsichtigte Vor-Ort-Prüfung wurde seitens des Vereins nicht ermöglicht. Angeforderte Unterlagen wurden nicht übersandt. Das LS hat inzwischen Aufhebungsbescheide erteilt und Strafanzeige erstattet.

Zu polizeilichen Maßnahmen können vor dem Hintergrund des laufenden Ermittlungsverfahrens keine weiteren Angaben gemacht werden.

9. Haben Landesbehörden oder niedersächsische Ministerien seit 2018 mit dem BAMF, Bundesministerien, der Landeshauptstadt Hannover, der Region Hannover, der Staatsanwaltschaft Hannover oder anderen öffentlichen Stellen Informationen über Förderungen, Prüfungen, Auffälligkeiten oder Rückforderungsfragen zum Verein ausgetauscht? Falls ja, wann, mit wem und mit welchem wesentlichen Inhalt?

Im Rahmen einer Antragsprüfung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat das MS 2022 diesem eine Information zu einer dem Verein bewilligten Projektförderung des Landes übermittelt.

Erste Amtshilfeersuchen und Nachfragen sind zu Jahresbeginn 2026 im Zuge der weitergehenden Prüfvorgänge in die Wege geleitet worden. Mit dem BAMF, der Landeshauptstadt Hannover, der Region Hannover und der Staatsanwaltschaft Hannover sind seitens des LS und des MI mutmaßliche Unregelmäßigkeiten in der zweckentsprechenden Verwendung von öffentlichen Mitteln erörtert und Informationen ausgetauscht worden.

So forderte das MI als Kommunalaufsicht aufgrund einer Eingabe vom 23.01.2026 eine Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover zu einer in der Eingabe behaupteten Bewilligung einer Fördersumme im oberen vierstelligen Bereich an. Die Landeshauptstadt Hannover teilte mit Stellungnahme vom 02.02.2026 mit, dass ihrerseits keine Zuwendungen an den gegenständlichen Verein erfolgt seien.

10. Welche Kenntnisse hatte die Landesregierung über personelle, familiäre oder parteipolitische Verflechtungen zwischen Organen des Vereins und Mandats- oder Funktionsträgern der SPD, und inwieweit wurden diese Umstände bei Förderentscheidungen, Plausibilitätsprüfungen oder Risikobewertungen gegebenenfalls berücksichtigt?

Informationen darüber, ob handelnde Personen bzw. Mitglieder in antragstellenden Vereinen familiär verbunden sind, politische Mandate für oder Funktionen in demokratischen Parteien ausüben, werden im Rahmen der Prüfung von Förderanträgen nicht erhoben.

Zu polizeilichen Maßnahmen können vor dem Hintergrund des laufenden Ermittlungsverfahrens keine weiteren Angaben gemacht werden.

11. Hat die Landesregierung seit Bekanntwerden der aktuellen Vorwürfe geprüft, ob gegenüber dem Verein oder verantwortlichen Personen Rückforderungsansprüche, Schadensersatzansprüche, Widerrufsgünde, haushaltsrechtliche Konsequenzen oder förderrechtliche Sperren in Betracht kommen? Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Die Auszahlung weiterer Fördermittel, die bereits bewilligt waren, wurde gestoppt, sodass seit Dezember 2025 keine weiteren Fördermittel mehr an den Verein ausgezahlt wurden. Weitere Bescheide wurden seit diesem Zeitpunkt ebenfalls nicht mehr erteilt. Inzwischen wurden vier Aufhebungsbescheide erteilt, zwei am 08.05.2026 und zwei am 16.05.2026. Damit sind sämtliche Zuwendungsbescheide an den Verein aufgehoben und die ausgezahlten Fördermittel (abzüglich bereits zurückgezahlter Erstattungen) zur Erstattung festgesetzt.

12. Welche niedersächsischen Stellen haben dem Verein oder Projekten des Vereins seit 2018 Empfehlungsschreiben, Unterstützungsbekundungen, Befürwortungen oder sonstige positive Stellungnahmen für Förderanträge ausgestellt oder übermittelt, und welche Personen waren daran beteiligt?

Empfehlungsschreiben für Projekte des Vereins hat es seit 2018 seitens der/des Niedersächsischen Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe an das LS gegeben sowie eine Stellungnahme an die Lotto-Sport-Stiftung, die Gremienmitglieder regelmäßig zu einzelnen Projektanträgen im Bereich Integration um fachliche Stellungnahme bittet.

Darüber hinaus gab es Empfehlungsschreiben weiterer Akteure in Niedersachsen, so von der Landeshauptstadt Hannover, dem Jobcenter der Region Hannover sowie der SPD-Ratsfraktion der Landeshauptstadt Hannover, namentlich der (ehemaligen) Ratsfrau Hülya Iri.

13. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund des aktuellen Ermittlungsstandes heute ihre Antwort in Drs. 19/7552, und hält sie diese rückblickend für vollständig und sachlich zutreffend?

Die Antwort in Drs. 19/7552 ist ebenso vollständig wie zutreffend, im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 3 bis 5 verwiesen.

14. Beabsichtigt die Landesregierung, den Niedersächsischen Landtag unaufgefordert über sämtliche landesseitigen Fördervorgänge, Prüfungen, Beanstandungen und etwaige Rückforderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Verein Integrationsarbeit Kronsberg e. V. zu unterrichten? Falls nein, warum nicht?

Die Landesregierung hat den Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung am 21.05.2026 über mögliche Unregelmäßigkeiten bei der Fördermittelverwendung unterrichtet.

Darüber hinaus wird die Landesregierung im Landtag zu relevanten Fragen und Erkenntnissen nach Maßgaben geltenden Rechts berichten.